

## **Statuten des Vereins „Ecuasur“**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Ecuasur“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und hat den Sitz in 8645 Jona/Schweiz.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein möchte ausschliesslich soziale Projekte und Aufbauarbeiten in den südlichen Provinzen von Ecuador ermöglichen und bezweckt dafür die Beschaffung der finanziellen Mitteln.

(Abs. 1, 2.Satz sowie Abs. 2 aufgehoben gemäss GV-Beschluss vom 01.03.06)

### **Art. 3 Finanzierung / Haftung**

Der Verein bestreitet die Ausgaben durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Geschenke, Legate, Erlöse aus Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Von der Gründungsversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I).

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Der Beitritt von Personen kann jederzeit durch schriftliche Anmeldung erfolgen.

Familien, Körperschaften und Gesellschaften können als Kollektivmitglieder beitreten. Ihre Vertreter haben an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglied (ab dem 16. Altersjahr)
- Familie
- Gönner (natürliche oder juristische Personen)

### **Art. 5 Eintritt, Austritt und Ausschluss**

#### **Eintritt**

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Sollte der Eintritt unterjährig (Vereinsjahr) erfolgen, wird ebenfalls der ganze jährliche Mitgliederbeitrag erhoben.

#### **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss unter Einhaltung von einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten eingereicht werden.

**Ausschluss**

Sollte ein Mitglied gleich welcher Kategorie den Zweck und Zielen des Vereins zuwiderhandeln, die Mitgliedschaft in abträglicher Weise zum eigenen Vorteil missbrauchen oder den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, so kann der Verein z.H. einer Mitgliederversammlung den Ausschluss dieses Mitgliedes jederzeit und per sofortiger Wirkung beschliessen.

**Anspruch/Haftung nach Austritt oder Ausschluss**

Ausgetretene Mitglieder, oder solche, die aus dem Verein ausgeschlossen worden sind, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haften für ihre nicht bezahlten, aber fälligen Mitgliederbeiträge sowie für allfällig verursachte Schäden.

**Art. 6 Vereinsjahr / Zeitpunkt der ordentlichen Versammlung**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember (= Kalenderjahr).

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb der ersten drei (3) Monate des neuen Vereinsjahres abzuhalten.

**Art. 7 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfungskommission

**Art. 8 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Jedes Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder werden mindestens vier (4) Wochen im voraus, unter Angaben der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten geleitet. Bei deren/dessen Abwesenheit, übernimmt die Leitung ein anderes Vorstandsmitglied.

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Sollte es eine Stimmengleichheit geben, entscheidet die Stimme der Präsidentin/ des Präsidenten. Bei deren/dessen Abwesenheit, entscheidet die Stimme der Vizepräsidentin/ des Vizepräsidenten.

Anträge müssen, um gültig zu sein, mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Präsidentin/ dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- d) Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- e) Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der Rechnungsrevisionsstelle
- h) Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- i) Tätigkeitsbericht
- j) Jahresbudget

### **Art. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel (1/5) der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.

### **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf (5) Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Vereinsjahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/ des Präsidenten selber.

Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus ihren Funktionen. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin/ der Präsident stimmt und wählt mit, sie/er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Andernfalls entscheidet das einfache Mehr.

Für den rechtsverbindlichen Abschluss zeichnet die Präsidentin/ der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. In Stellvertretung der Präsidentin/ des Präsidenten kann die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied zeichnen.

(Abs. 1 + 3 Neufassung gemäss HV-Beschluss vom 03.03.04)

### **Art. 11 Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens einer (1) Person, die nicht Vereinsmitglied sein muss, jedoch die nötigen fachlichen Voraussetzungen mitbringt.

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht die Arbeit der Kassiererin/ des Kassiers und prüft die Rechnung des Vereins. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in alle Unterlagen des Vereins und des Vorstandes, insbesondere der Buchhaltung und deren Belege. Sie erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht.

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder dauert zwei (2) Vereinsjahre.

### **Art. 12 Auflösung des Vereins und Statutenrevision**

Der Verein kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand wird mit der Liquidation betraut. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird vollständig für soziale Projekte im Süden Ecuadors oder einer gleichwertigen schweizerischen Organisation zur Verfügung gestellt.

Für die Revision der Statuten ist Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **Art. 13 Allgemeine Bestimmungen**

Die elektronische Post (e-mail) ist der brieflichen Post gleichgestellt. Sollte ein Vereinsmitglied ausdrücklich briefliche Post wünschen, ist dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Nicht in diesen Statuten geregelte Fragen unterliegen den Bestimmungen von Art. 60ff des ZGB.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 22. Februar 2002 des Vereins **EcuSur** beschlossen und treten ab sofort in Kraft.

### **Verein EcuSur**

Rapperswil, den 22.02.2002

Die Gründungsmitglieder

Die Präsidentin

Die Sekretärin Statuten

Romy Wacker

Monika Mirasola

# Anhang I

Dieser Anhang ist Bestandteil der Statuten des Vereins Ecuasur

## **Mitgliederbeiträge**

Die Gründungsversammlung vom 22.02.2002 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| - Einzelmitglied (ab dem 16. Altersjahr)        | Fr. 50.- / Jahr  |
| - Familie                                       | Fr. 70.- / Jahr  |
| - Gönner (natürliche oder juristische Personen) | Fr. 200.- / Jahr |

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Mitgliederversammlung neue Ansätze festlegt.

## **Verein Ecuasur**

Rapperswil, den 22.02.2002

Die Gründungsmitglieder

Die Präsidentin

Die Sekretärin Statuten

Romy Wacker

Monika Mirasola